

**VERORDNUNG  
DER  
GEMEINDE THALMASSING  
UBER DIE ANLEINPFLICHT VON GROßEN HUNDEN  
UND KAMPFHUNDEN**

Die Gemeinde Thalmassing erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBL S. 140) folgende Verordnung.

**§ 1  
Halten von Hunden**

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum wird das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen, auf Spielplätzen, Sportplätzen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eingeschränkt. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile müssen große Hunde und Kampfhunde angeleint werden.
- 2) Es dürfen nur reißfreie Leinen verwendet werden. Die Höchstlänge der Leine darf zwei Meter nicht überschreiten.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- 1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- 2) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet
  - Pitt-Bull
  - Bandog
  - American Staffordshire Terrier
  - Staffordshire Bullterrier
  - Tosa-Inu
- 3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der Gemeinde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen.
  - Alano
  - American Bulldog
  - Bullmastiff
  - Bullterrier
  - Cane Corso
  - Dog Argentino

- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espaniol
- Mastino Napolentano
- Perro de Presa Canario
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden.

### **§ 3 Ausnahmen**

Vom Geltungsbereich der Verordnung sind ausgenommen:

- Blindenhunde
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden.
- Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit dies der Einsatz erfordert.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anleinpflcht (§ 1) verstößt oder eine nicht reißfeste Leine oder eine über zwei Meter lange Leine verwendet (§ 1 Abs.2).

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thalmassing, 30. November 2003

Kiendl  
1. Bürgermeister